

HAUSGARTENORDNUNG

1. Diese Gartenordnung gilt nur für die Hausgärten, die sich auf den Grundstücken der GWG Dresden-Ost e.G. (kurz GWG) und in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebäuden befinden. Nicht eingeschlossen sind Pachtgärten der GWG.
2. Es gilt die Polizeiverordnung und die Gehölzschutzsatzung der Stadt Dresden sowie die Sächsische Bauordnung in den jeweiligen gültigen Fassungen.
3. Der Garten dient der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Der Nutzer ist verpflichtet, den Garten entsprechend dem Gesamtbild der Wohnanlage zu pflegen und für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.
4. Die GWG ist berechtigt, die Nutzung des Gartens aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Baumaßnahmen durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgt eine Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Wohngebietes. Die Kündigung wegen der Durchführung von Baumaßnahmen erfolgt zum Jahresende und wird mindestens 6 Monate vorher ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn ein Nutzer trotz Abmahnung durch die GWG gegen die Bestimmungen dieser Hausgartenordnung verstößt. Alle der GWG etwaig entstehende Kosten aus einer Kündigung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Hausgartenordnung trägt der Nutzer.
5. Es ist nicht statthaft, die Bewohner der Wohngebäude und anderer Gartennutzer durch Lärm zu belästigen. Geräuschverursachende Arbeiten, wie Arbeiten mit Geräten, sind entsprechend der Polizeiverordnung auszuführen.
6. Ist ein Genossenschafter nicht mehr Willens oder in der Lage den Garten zu bewirtschaften bzw. der Garten wird ihm wegen Nichteinhaltung dieser Ordnung gekündigt, so hat er ihn zu beräumen und die Gartenfläche in einem eingeebneten Zustand an die GWG zu übergeben. Dazu gehören das Beräumen des privaten Eigentums, vorhandener Bauten, Pflanzen und Gehölze. Für Gehölze, die einer Fällgenehmigung nach der Gehölzschutzsatzung der Stadt Dresden bedürfen, hat der Nutzer die Genehmigung einzuholen und die Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Beräumung nach Fristsetzung nicht nach, erfolgt die Beräumung durch die GWG. Die Kosten dafür trägt der Nutzer.
7. Die Einfriedung der Gärten, soweit sie nicht Abgrenzungen zu öffentlichen Verkehrsräumen bilden, liegen in der Verantwortung des Nutzers. Grundsätzlich ist der Nutzer für Pflege und Erhaltung der Einfriedungen, auch zu öffentlichen Wegen, zuständig. Die Zauneinfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Hecken als Abgrenzung dürfen eine Höhe von maximal 2,00 m erreichen. Öffentliche Wege sind von Unkraut und Überwuchs von Bäumen, Sträuchern und Hecken frei zu halten.
8. Grundsätzlich ist das Errichten von massiven Lauben nicht gestattet. Das Aufstellen von Geräteschuppen oder ähnliches mit einer Grundfläche über 5 m² und einer Höhe über 2,20 m ist nicht zulässig. Der Schuppen ist in einem Abstand von 15 m von den nächsten Wohnungen und mindestens 0,5 m zum Nachbargarten aufzustellen. Die Errichtung ist generell durch die Geschäftsstelle der GWG genehmigungspflichtig.
9. Für befestigte Sitzecken gelten die Flächenvorgaben unter Punkt 8. Sie haben in Größe und Gestaltung der Anlage Rechnung zu tragen.
10. Nicht fest installierte Pavillons sind so aufzustellen, dass sie die Wohnqualität der benachbarten Wohnungen nicht beeinträchtigen. Die Abstandsmaße gelten wie unter Punkt 8. Die Errichtung ist durch die GWG genehmigungspflichtig.
11. Das Befestigen der Gartenwege ist nur auf den Hauptwegen mit lose verlegten Natur- oder Betonsteinen gestattet. Gleiches gilt für Sitz- und Platzecken.
12. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von Park- und Waldbäumen jeglicher Art sind nicht erlaubt. Für Obstgehölze sind vorzugsweise Niederstämme (Stammhöhe bis zum Kronenansatz 0,8 bis 1,0 m), die als Busch-, Spindel- oder Spalierbäume gezogen werden können, anzupflanzen.
13. Die Brutzeit der Vögel vom 01. März bis 30. September ist beim Schnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken zu beachten.
14. Die Aufstellung von Swimmingpools oder ähnlich erheblich großen Teichanlagen ist nicht statthaft. Als Richtmaß gilt eine Wasserfläche von ca. 1,5 m².
15. Die Hunde- und Kleintierhaltung ist grundsätzlich untersagt.
16. Gartenabfälle sind zu kompostieren bzw. gesondert zu entsorgen. Die aufgestellte Bio-Tonne für die Haushalte ist dafür nicht zu benutzen. Der Kompostabfall ist so zu lagern, dass weder die Wohnqualität in den anliegenden Gebäuden eingeschränkt noch die Gartennachbarn davon belästigt werden. Küchenabfälle sind nicht in den Kleingartenanlagen zu kompostieren.
17. Die Versorgung der Gärten mit Strom und Wasser obliegt den Gartennutzern. Zur Errichtung von derartigen Anlagen mit Anschluss an die Versorgungsnetze der Wohngebäude ist in der Geschäftsstelle der GWG eine Genehmigung einzuholen. Mit der Genehmigung wird die Verrechnung der Medienverbräuche geregelt.
18. Das Grillen hat im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme, speziell in Hinsicht auf Vermeidung der Belästigung der Nutzer in den anliegenden Wohnungen, zu erfolgen.
19. Das Aufstellen und Betreiben von Kaminen, Öfen und offenen Feuerstellen ist nicht statthaft.
20. Nichtbeachten dieser Hausgartenordnung zieht zwangsläufig Maßnahmen gegen den jeweiligen Nutzer zur Durchsetzung bis hin zur Aufkündigung des Gartens nach sich. Alle sich daraus ergebenden Kosten trägt der Nutzer.
21. Generell sind alle baulichen Veränderungen durch die GWG genehmigungspflichtig. Bisherige Gartenausstattungen unterliegen dem Bestandsschutz. Sie verlieren ihren Schutz bei Veränderungen.
22. Die Hausgartenordnung ist in Kraft.

Der Vorstand

Gemeinnützige Wohnungsbau-Genossenschaft Dresden-Ost e.G.
Straße des 17. Juni 25
01257 Dresden

Mail: info@gwg-dresden.de
Telefon: 0351 25517-30